

Fristen und Übergangsregelungen

Betroffene	Ablauf der Übergangsfrist	danach in Kraft tretende Änderung
am 11. 6. 1999 bestehende Betriebe mit Stallhaltung	11. 6. 2002	Regelungen, soweit zusätzliche Nachrüstungen betrieblicher Einrichtungen erforderlich werden: – Anlage 2 der Verordnung – Einfriedungsgebot nach Abschnitt I Nr. 2 a der Anlage 3 der Verordnung (nur für Betriebe mit 700 bis 1 250 Mastplätzen bzw. 150 bis 300 Sauenplätzen (Zuchtbetriebe) bzw. 100 bis 220 Sauenplätzen (andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe))
am 11. 6. 1999 bestehende Freilandhaltungen	11. 12. 1999 11. 6. 2002	Erfordernis der Beantragung einer endgültigen Genehmigung nach § 4 Abs. 3 oder entsprechende Bescheidung. Regelungen, soweit zusätzliche Nachrüstungen betrieblicher Einrichtungen erforderlich werden: – Anlage 4, ausgenommen Abschnitt I Nrn. 1 Buchst. a bis e, Nr. 3 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. c – Anlage 5
bestandsbetreuende Tierärztinnen und bestandsbetreuende Tierärzte	11. 6. 2000	Nachweis des besonderen Fachwissens im Bereich der Schweinegesundheit gemäß § 7 Abs. 2